

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	30.06.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	30.06.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Bielefeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Haupt- und Beteiligungsausschuss 31.03.2010, öffentlich, Tagesordnungspunkt 8, Drucksachen-Nr. 2240/2009-2014

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Beteiligungsausschusses den Public Corporate Governance Kodex mit den enthaltenen Standards und Richtlinien für die Stadt Bielefeld.

1. Bei unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen gilt der Kodex als verbindliches Regelwerk.
2. Darüber hinaus wird er allen städtischen Beteiligungen zur Anwendung empfohlen.
3. Der Rat der Stadt Bielefeld wird künftig eine angemessene Beteiligung von Frauen bei der Besetzung von Aufsichtsräten umsetzen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Umsetzungsschritte für den Kodex in die Wege zu leiten.

Begründung:

Nach der Intention des Haupt- und Beteiligungsausschusses am 31.03.2011 wurden 22 städtische Beteiligungen in einen Diskussionsprozess einbezogen. In erster Linie ergaben sich Verständnisfragen zu einzelnen Formulierungen des Entwurfs. Teilweise gab es uneingeschränkte Zustimmung zu dem Vorschlag. Daneben gab es (nachvollziehbare) Hinweise einzelner Beteiligungen die im Anteilsbesitz mehrerer Gesellschafter stehen auf mögliche konkurrierende Interessenlagen der anderen Gesellschafter.

Insbesondere seitens der Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) bestand intensiver Erläuterungs- und Abstimmungsbedarf.

Als Ergebnis der Erörterungen wurden an verschiedenen Stellen des bisherigen Entwurfs Änderungen/Ergänzungen vorgenommen bzw. Klarstellungen aufgenommen. Neben redaktionellen Anpassungen sind folgende inhaltlichen Änderungen in den Kodex aufgenommen worden:

Zu 1.2 - Gesellschaften

Es wird klargestellt, dass für Beteiligungen mit obligatorischem Aufsichtsrat die Regelungen des Kodex entsprechend gelten, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen wie MitbestG, DrittelbG, AktG, GmbHG etc. dem entgegenstehen.

Zu 1.4 – Bericht zum Public Corporate Governance Kodex

Es ist festgelegt worden, dass eine einheitliche Aufbereitung von Angaben bzw. eines Fragenkataloges angestrebt wird.

Zu 2.3.1 – Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

Es wird hervorgehoben, dass bei Beteiligungen, die mit finanziellen Verpflichtungen seitens der Stadt Bielefeld planen, der Wirtschaftsplan vor der Verabschiedung in den Gremien der Gesellschaft dem für Beteiligungen zuständigen Ausschuss zur Kenntnis vorgelegt wird.

Zu 3.2.11 – Aufsichtsrat -Aufgaben

Es wird klargestellt, dass eine Entsprechenserklärung nach IDW Standard nicht vorgesehen ist.

Zu 3.10 - Gasthörerstatus

Für den Gasthörerstatus der Stadt Bielefeld sind gegebenenfalls notwendige Beschlüsse durch die Gremien der Beteiligungen einzuholen.

Zu 4.2.1 – Geschäftsführung –Aufgaben und Zuständigkeit

Die einzelnen Bestandteile der Konzernrichtlinie sind nunmehr im Kodex aufgeführt.

Zu 4.2.7 – Geschäftsführung –Aufgaben und Zuständigkeit

Es wurde hervorgehoben, dass die Rechte der Geschäftsführung im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses hiervon unberührt bleiben.

Zu 5.2/5.2.2/5.2.4 – Inhalt des Prüfungsberichtes und des Lageberichtes zum Jahresabschluss

Es wird klargestellt, dass sich die Regelungen zum Jahresabschluss auf den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers beziehen.

Diese Änderungen sind in der beigefügten Anlage des Public Corporate Governance Kodex optisch hervorgehoben.

Darüber hinaus sind in Einzelfällen vorgesehene Regelungen hinterfragt worden. Daraufhin hat die Verwaltung sich intensiv mit den gegebenen Hinweisen auseinandergesetzt. Nach Prüfung ist die Verwaltung der Auffassung, dass es bei den vorgeschlagenen Regelungen bleiben soll, eine Änderung gegenüber dem bisherigen Stand des Kodex wurde deswegen seitens der Verwaltung nicht vorgenommen. Nachstehend sind die jeweiligen Regelungen einzeln beschrieben.

Zu 3.2.9. – Befangenheitsgründe

Gegebener Hinweis: diese Regelung bedeutet einen zusätzlichen Auftrag an den jeweiligen Wirtschaftsprüfer.

Bewertung der Verwaltung: die Regelung nimmt bestehende Praktiken auf und geht nicht über bereits geltende Vorgaben aus Rechtsvorschriften und Standards für Abschlussprüfer hinaus. Der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer enthält regelmäßig eine entsprechende Bestätigung nach § 321 Abs.4a HGB.

Zu 3.2.10 – Unterrichtung des Aufsichtsrates durch den WP

Gegebener Hinweis: Die Unterrichtungspflicht ist kritisch zu hinterfragen.

Bewertung der Verwaltung: Da eine unmittelbare Redeverpflichtung des Abschlussprüfers auch gegenüber dem Aufsichtsrat bereits jetzt ohne eine Aufnahme im Kodex gegeben ist, sollte an

dieser Regelung festgehalten werden.

Zu 3.3.4 – Anforderungen an den WP

Gegebener Hinweis: Die Angabepflicht hierzu im Anhang im Wirtschaftsprüfungsbericht zur Prüfung des Konzernabschlusses sollte ausreichen.

Bewertung der Verwaltung: die Ausführungen setzen dem Grunde nach den Standard um, wie er z. B. dem Konzernabschluss der SWB entspricht. Allerdings wird hier darauf abgestellt, dass „Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags“ eine entsprechende Erklärung abzugeben wäre. An dem Zeitpunkt vor Unterbreitung des Wahlvorschlages wird seitens der Verwaltung festgehalten.

Zu 4.2.9 – Managementletter

Gegebener Hinweis: Es wird als kritisch angesehen, Managementletter an das Konzerncontrolling als Teil der Verwaltung weiterzuleiten. Hierin sei ein hausinternes Instrument (der Gesellschaft) zu sehen, dass durch Weiterleitung an das Konzerncontrolling als Instrument entkräftet würde.

Bewertung der Verwaltung: der Nutzen dieses Instruments für eine Gesellschaft wird durch eine Weiterleitung grundsätzlich nicht verändert; als kritisch könnte eine Weitergabe von unternehmensinternen Informationen an Stellen außerhalb einer Gesellschaft bewertet werden, die derartige Informationen nicht erhalten sollte; dies dürfte für das Konzerncontrolling der Stadt allerdings nicht zutreffen. Eine Veränderung der bisher vorgesehenen Regelung wurde daher nicht vorgenommen.

Zu 4.7 – Altersgrenze Geschäftsführung

Gegebener Hinweis: Die Geschäftsführung eine Gesellschaft lehnt die Regelung in dieser Form ab. Die Altersgrenze sollte im Rahmen gesetzlicher Vorgaben festgelegt werden.

Bewertung der Verwaltung: Eine Anpassung der Regel ist im Kodex erfolgt.

Zu 5.2.2. – Beziehungen zu nahestehenden Personen

Gegebener Hinweis: es wurde vorgeschlagen, eine Wertgrenze festzusetzen; Es könne nicht im Sinne nahestehender Personen sein, jegliche Auftragserteilung durch die Gesellschaften darzustellen.

Bewertung der Verwaltung: eine Wertgrenze könnte nur willkürlich gesetzt werden; unter Transparenzgesichtspunkten im Konzern Stadt Bielefeld sollte von einer Wertgrenze bei den Angaben durch die einzelnen Gesellschaften abgesehen werden.

- Stadtkämmerer -

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

